

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines / Anwendbares Recht

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen.
- 1.2. Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Ausserdem gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.4. Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2025 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen, Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestelländerungen, Annullierungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich für Bestellungen aufgrund den vom Käufer angefertigten Stücklisten. Durch uns ausgeführte Planauszüge werden, sofern nichts anderes vereinbart, gemäss Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Richtigkeit der Auszüge aus Pläne ist vom Käufer zu kontrollieren und zu bestätigen.
- 2.2. Werden Aufträge telefonisch erteilt, trägt der Besteller die Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit der Artikelnummer, der Mengenangabe, usw.
- 2.3. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.4. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.5. Bestellungenänderungen oder Annullierungen nach Produktionsbeginn gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen. Änderungen können zudem Lieferverzögerungen zur Folge haben.
- 2.6. Die Lieferzeit beginnt am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und Einigung über alle Bedingungen des Auftrages.

3. Preise

- 3.1. Die in unseren Unterlagen aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
- 3.2. Preisausschläge werden jedoch in der Regel ein Monat im voraus angekündigt. Alle auszuliefernden Produkte in diesem Monat werden noch zu alten Preisen verrechnet. Danach erfolgt die Verrechnung zu neuen Preisen.
- 3.3. Alle aufgeführten Preise in unseren Unterlagen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Zeichnungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

Die in unseren Dokumenten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Zeichnungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange sie nicht unverbindlich Mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Fabrikationsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben in unserem Eigentum. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von uns gelieferte Ware, Eigentum der Firma CHEMITUBE AG. Wir können diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen lassen. Sofort nach Lieferung, ist der Vertragspartner der Firma CHEMITUBE AG. Für eventuelle Schäden oder Diebstahl des gelieferten Materials verantwortlich. Wenn der Vertragspartner versichert ist, oder solche Schäden in seiner Haftpflichten Sicherung einbegriffen sind, übernimmt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung und wendet sich nicht an die Firma CHEMITUBE AG.

7. Lieferbedingungen

- 7.1. Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Werden Liefertermine jedoch als Fixtermine ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.
- 7.2. Wir sind berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 7.3. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist unseren Standort verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- 7.4. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Kosten für die Einlagerung termingerecht zur Verfügung gestellter Waren gehen zu Lasten des Käufers.

8. Versand-/Transportbedingungen

- 8.1. Wir haben die freie Wahl, über das Transportmittel.
 - Die Transportkosten sind im Preis unsere Artikel enthalten, (Express order Nachtlieferungen) werden dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - Bei LKW Sendungen muss der Käufer, die Kosten des Ablade selber übernehmen, wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, und nicht rechtzeitig eine andere Lieferadresse bekannt gibt.
- 8.2. Zusätzliche Transportkosten aufgrund besondere Wünsche des Käufer (Express, besondere Ankunftszeit, Telefonische Avis, etc.) gehen zu Lasten des Käufer
- 8.3. Es werden diejenigen Verpackungen eingesetzt, die sich in unserem Urteil Zweckmässig erweisen.
- 8.4. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer bei LKW, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

9. Nutzen und Gefahr

Holt der Käufer die Ware im Lager ab oder wird die Ware mittels Transporteur in unserem Auftrag versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Ausgang der Lieferung auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und das Abladen durch unser Personal, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Ausliefern der Ware auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch unser Personal transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritter im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.

10. Rücknahme von Waren

- 10.1. Es ist uns freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer Lagerware gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabriktneu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Speziell hergestellte Ware wird nicht Gutgeschrieben.
- 10.2. Gutschriften werden ohne schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an anderen Forderungen gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 90% des Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand und Montagekosten) betragen.
- 10.3. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Versandkosten sowie eventuelle Instandstellungskosten.

11. Prüfung / Reklamationen bei Abnahme der Lieferung

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 5 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.6). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.2. Eine nicht fristgemässe Reklamation führt überdies zur Verwirkung unserer Gewährleistungs-(Garantie)-pflicht.
- 11.3. Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers.
- 11.4. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

13. Garantiefristen / Dauer und Beginn

- 13.1. Die Garantie dauert 24 Monate ab Liefertag. Bei verdeckten Mängel 60 Monate ab Liefertag. Nicht als verdeckte Mängel gelten solche, die der Käufer vor Ablauf der ordentlichen Garantiefrist hätte erkennen können.
- 13.2. Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 14. gelten wiederum die Basisgarantiefristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziff.
- 13. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

14. Garantieleistungen

- 14.1. Die Garantie erstreckt sich auf die in unseren Katalogen angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 14.2. Wir erfüllen unsere Garantieverpflichtung, indem wir nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos reparieren oder Ersatzteile frei ab Lager zur Verfügung stellen. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.)
- 14.3. Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernehmen wir nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und Freigabe durch uns die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 14.4. Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn wir über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert werden (vgl. Ziff. 11. und 12.).
- 14.5. Diese Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritter ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 14.6. Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

15. Ausschluss der Garantie

- 15.1. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung unsere technischen über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäss anderer Arbeit.
- 15.2. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.
- 15.3. Ungleichmässige Oberflächen und farbliche Unterschiede an Bauteilen, besonders bei verzinktem Material, innerhalb einer Lieferung oder von Lieferung, stellen übliche Toleranzen dar und sind keine Mängel.
- 15.4. Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Stoffe aller Art, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterialien aggressiv wirken können, Schäden, verursacht durch Temperatureinflüsse, die den vorgeschriebenen Einsatzbereich überschreiten.

16. Produkthalftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Beratung etc.) zu vertreten hat, kommen wir direkt für Schäden im Sinne des Produkthalftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an uns verweisen.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1. Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 17.2. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Lager irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht zu bezahlen Gutschriften oder von uns nicht anerkannte Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 17.3. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, die dadurch den Gebrauch der Lieferung nicht beeinträchtigen, oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 17.4. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 17.5. Es steht uns zu, die Auslieferung offener Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 17.6. Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist unser Domizil. Für weitere Schäden, die nicht aufgeführt sind, tritt das Schweizerische Obligationenrecht in Kraft.